

BUNDESGERICHTSHOF

III ZB 9/87

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Karl-Heinz G [REDACTED],
B [REDACTED], K [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Werner E. [REDACTED],
Ge [REDACTED]straße [REDACTED], K [REDACTED] -

g e g e n

Firma P [REDACTED] I [REDACTED] Speditionsgesellschaft mbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Walter S [REDACTED], H [REDACTED]-
S [REDACTED]-Straße [REDACTED], F [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], [REDACTED],
Dr. [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED], Dr. [REDACTED],
[REDACTED], Dr. [REDACTED],
und [REDACTED], C [REDACTED] Straße [REDACTED], K [REDACTED] -

WIII

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Boujong,
Dr. Halstenberg, Dr. Werp und Dr. Rinne

am 25. Juni 1987

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten
gegen den Beschluß des 19. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Köln vom 3. Dezember
1986 - 19 U 229/86 - wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten des Beschwerde-
verfahrens zu tragen.

Streitwert: 34.590,89 DM
(33.229,-- DM + 1.361,89 DM).

G r ü n d e :

Die nach §§ 238, 519 b, 547, 569, 577 ZPO zulässige
sofortige Beschwerde ist nicht begründet. Das Oberlandes-
gericht hat dem Beklagten die beantragte Wiedereinsetzung in
den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegrün-
dungsfrist zu Recht versagt.

- 3 -

Das Berufungsgericht hat das Vorbringen des Beklagten zur Wiedereinsetzung ohne Rechtsirrtum gewürdigt. Unter den hier gegebenen besonderen Umständen, daß das Original des Verlängerungsantrages vom 30. Oktober 1986 auch nach Fristablauf nicht an den 19. Zivilsenat gelangt ist, obwohl der Geschäftsstellenbeamte des 7. Zivilsenats, wie er an Eides Statt versichert hat, den dort mit der Berufungsbegründung 7 U 225/86 eingegangenen Schriftsatz gerichtsintern weiterleitete, ist trotz der entsprechenden eidesstattlichen Versicherung des Prozeßbevollmächtigten des Beklagten nicht hinreichend glaubhaft gemacht, daß der Prozeßbevollmächtigte am 3. November 1986 tatsächlich den Fristverlängerungsantrag in der vorliegenden Sache mit beim Oberlandesgericht abgegeben hat. Es besteht entgegen der Annahme der Beschwerdebegründung des Beklagten keine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür (§§ 236, 294 ZPO), daß der Fristverlängerungsantrag vom 30. Oktober 1986 rechtzeitig am 3. November 1986 beim Oberlandesgericht eingegangen ist. Insbesondere ist trotz der eidesstattlichen Versicherung des Prozeßbevollmächtigten des Beklagten, er habe den Verlängerungsantrag zusammen mit der für den 7. Zivilsenat bestimmten Be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



rufungsbegründung bei der Wachtmeisterei des Oberlandes-
gerichts abgegeben, offen, was für ein Schriftsatz der Be-
rufungsbegründung in der Sache 7 U 225/86 beigelegt war.

Krohn

Boujong

Halstenberg

Werp

Rinne